

Von der Idee aus dem Jahre 1808 ...

Die Idee des Schiedsmannswesens geht auf einen Vorschlag der ostpreußischen Stände des Generallandtages von 1808 zurück. Der ehrenamtlich tätige „Friedensrichter“ – so die seinerzeit verwendete Bezeichnung – sollte nicht näher spezifiziert, wohl aber im zivilrechtlichen Bereich angesiedelte Streitigkeiten vor Beginn eines ordentlichen Prozesses im Wege des Vergleichs schlichten.



Die Idee findet jedoch keinen Widerhall in der Rechtswirklichkeit, obwohl es gewichtige Befürworter in der preußischen Ministerialbürokratie – so auch **Reichsfreiherr vom Stein** – gibt.

In dem Maße, in dem in den Provinzen des Königreichs Preußen die Zeiten schlechter und nahrungsloser werden, mehren sich die Rechtsstreitigkeiten. Die Justizbehörden klagen deshalb ebenso wie die Untertanen über die zunehmende Anzahl von Prozessen, letztere auch, weil ihnen diese wegen der hohen Kosten den letzten Teil des Vermögens nehmen.

Ein Prozess bedeutet für so manche Person oder Familie, deren Geldmittel unter diesen Bedingungen knapp sind, ein finanzielles Wagnis, wenn nicht sogar das wirtschaftliche Aus. Die Gerichtskosten dürften daher eine – als nicht zu gering zu bewertende – Belastung dargestellt haben, will man denn ein Gerichtsverfahren anstrengen. Da sich so manche Partei zur Vorschusszahlung unfähig zeigt, muss dies insoweit auch zu einem Rechtsstillstand führen.

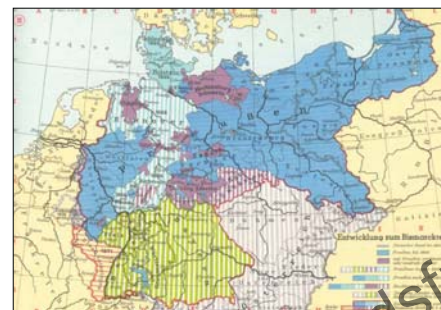


Mit den Reformmaßnahmen endet die Verpflichtung der Bauern, den Gutsherren auf dem Feld Gesindedienste zu leisten

HISTORIE

Wie schon im Feldzug 1806/07 führen auch der Durchmarsch der französischen Armee nach Russland im Jahre 1812 zu schweren Verwerfungen im wirtschaftlichen Leben der Provinzen Ost- und Westpreußen. Die immensen Kriegsschäden, die sich nach vorsichtiger Schätzung auf ca. 500 Millionen Taler belaufen, bedingen eine auf Jahre merkbare wirtschaftliche Zerrüttung der Provinzen. Die Landwirtschaft, der Hauptwirtschaftszweig schlechthin, erlebt nach einer – durch Krieg und Kontinentalsperre bedingten – schweren Krise eine leichte Erholung, bevor sie mit der Agrarkrise der 1820er Jahre die Realität wieder einholt. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts sind die Getreidepreise stetig gestiegen. Dieser Prozess hält bis in die Zeit nach den Befreiungskriegen an. Gleichzeitig steigt die Getreideproduktion – nicht zuletzt unter dem Einfluss verbesserter landwirtschaftlicher Methoden – stark an. Mehrere reiche Ernten folgen aufeinander. Für die entstehenden Getreidemengen verschließen sich traditionelle Absatzmärkte: Die englische Kornbill von 1815 verhindert den Zugang auf den englischen Markt, und Russland riegelt seinen und damit auch den polnischen Markt gegen ausländische Einfuhren rigoros ab. Die Anfang der 1820er Jahre als Folge dieser Entwicklungen einsetzenden Tiefstpreise für Getreide führen in den auf Landwirtschaft und Getreideexport angewiesenen Provinzen zu einem erneuten wirtschaftlichen Kollaps, der keinen gesellschaftlichen Bereich spart. Denn jetzt wirken sich auch die zuvor gestiegenen Bodenpreise und die Güterspekulation vor 1806 nachteilig aus.

... bis zur Schiedsmannsordnung 1827



Erst sechzehn Jahre später nimmt sich der im November 1824 zusammentretende erste Provinziallandtag der Stände der wiedervereinigten Provinz Preußen dieses Problems wieder an. Die Bemühungen sollten diesmal von Erfolg gekrönt sein.

Die Motive für den Vorschlag haben sich nicht verändert, sondern eher verschärft. Nach mehreren Modifikationen der federführenden Ministerien und einer zustimmenden Äußerung des Staatsministeriums wird am 13. Oktober 1827 die „Verordnung wegen der in Preußen anzustellenden Schiedsmänner zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten“ erlassen und später in den Amtsblättern der Provinzialregierungen veröffentlicht. Die Stände haben sich durchgesetzt. Damit wird in Preußen als erstem deutschem Staat das Institut der Schiedsmänner (Friedensrichter) eingeführt.

Die Schiedsmannsordnung von 1827 ist nicht primär dazu da, Gerichte zu entlasten, sondern „Prozesse vor einer dem Volk weitgehend entfremdeten Kabinetsjustiz zu vermeiden und eine wirksame Interessendurchsetzung vor einer selbstgewählten, autonomen Instanz zu ermöglichen“.

Die Nachricht von der Einführung der ersten Schiedsmannsordnung in den preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen – auch nur beschränkt auf zivilrechtliche Streitigkeiten – findet schnell rege Verbreitung. Nicht lange danach sieht diese Einrichtung auch in weiteren Provinzen engagierte Verfechter, die dafür eintreten, dass Schiedsmänner streitschlichtend tätig werden sollen: Zunächst entscheiden sich 1832 die Provinzen

Schlesien und Mark Brandenburg. Es folgen die Provinzen Pommern und Sachsen. Komplizierter gestaltet sich die Einführung in den Provinzen Posen (1841) und Westfalen. Die westfälischen Stände äußern sich mehrheitlich von Beginn an ablehnend gegenüber dem Schiedsmannsinstitut. Eine Verordnung wird zunächst nur für den Kreis Tecklenburg eingeführt. Erst im Jahr 1854 ermächtigt der König das Staatsministerium dazu, das Institut in denjenigen westfälischen Kreisen einzuführen, die es beantragen. Die Entwicklung verläuft jedoch sehr stockend. Bochum als letzter westfälischer Kreis entscheidet sich erst 1872 für die Einführung des Instituts. Damit erreicht das Schiedsmannswesen seine größte Ausdehnung vor Inkrafttreten der Preußischen Schiedsmannsordnung im Jahre 1879.

Vorteile des Schiedsmannsinstituts

- ▶ Verhütung vieler Prozesse
- ▶ Entlastung der Rechtssprechung
- ▶ Verschonung der Einwohner von den als lästig empfundenen Gerichtskosten
- ▶ Nutzen der Schiedsmänner im ländlichen Raum wegen der als misslich empfundenen großen Entfernungen zu den Richtern
- ▶ Prinzipiell kostenfreies Verfahren

Die Verordnung von 1827 kennt keinen Sühnezwang im Gegensatz zur ständischen Initiative des Jahres 1808, die einen Vergleichsversuch zur Voraussetzung für eine Klageerhebung in die zivilprozessuale Struktur einzuführen beabsichtigt.

Die Tätigkeit der Schiedsmänner erfolge zu dem Zweck „Prozessen zuvor zu kommen und den Parteien Zeit und Kosten zu ersparen“. (Theodor von Schön)

Theodor von Schön (1773–1856)

Oberpräsident von West- und Ostpreußen (1824) – ein Vorkämpfer und Verfechter der Schiedsmannsordnung



Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen



Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen

Die Schiedsmannsordnung von 1879

1879

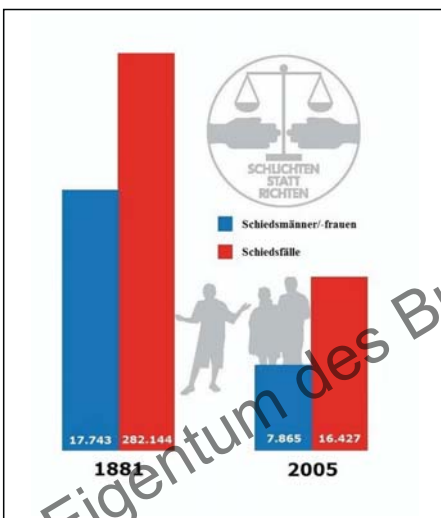
Am 29. März 1879 wird die Preußische Schiedsmannsordnung für das gesamte preußische Staatsgebiet erlassen und für das ganze Reichsgebiet das Institut einer Sühnebehörde bei Privatklagen wegen Beleidigung eingeführt.

Der Schiedsmann wird zudem für den Tatbestand der Körperverletzung „die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde“.

Die Zuständigkeit wird nun neben Zivilsachen auch auf Strafsachen – zunächst Beleidigungen – ausgeweitet.

1880 bearbeiteten 17.418 Schiedsmänner bereits über 196.000 Sühneverfahren wegen Beleidigung beziehungsweise Körperverletzung; mit den Zivilsachen insgesamt 287.507 Verfahren. 1881 gab es 17.743 Schiedsmänner und insgesamt 282.144 Verfahren

Ist im Entwicklungsstadium das Schiedsmannsamt vorwiegend Angehörigen der gehobenen Stände – der Guts- und Grundbesitzer – übertragen, so steht das Ehrenamt nach 1879 jedem unbescholtenen Staatsbürger ohne Rücksicht auf dessen Stand und Herkunft offen.



HISTORIE

1871

Gründung des (zweiten) deutschen Kaiserreiches und Proklamation Wilhelms I. zum Deutschen Kaiser im Spiegelsaal von Versailles bei Paris



Das Deutsche Reich 1871–1914

INNERER REICHAUFBAU:

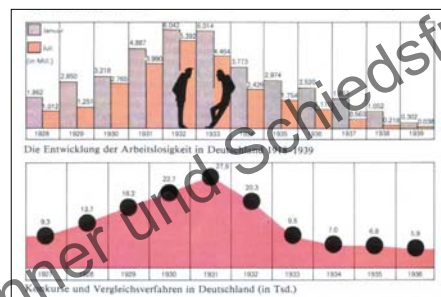
- 1872 Strafgesetzbuch (StGB)
- 1873 Maß-, Gewichts- und Münzgesetze
- 1875 Reichsbank
- 1879 einheitliche Rechtspflege und Gerichtsorganisation
- 1883 Sozialgesetze zur Krankenversicherung
- 1884 Sozialgesetze zur Unfallversicherung
- 1889 Sozialgesetze zur Alters- und Invalidenversicherung
- 1900 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das Schiedsamt zwischen den Kriegen ...

1924

Nach dem Ersten Weltkrieg versinken die Gerichte in einer Flut von Bagatellsachen.

Mit der neuen preußischen Schiedsmannsordnung vom 3. Dezember kommt es für den Schiedsmann zur Kompetenzerweiterung in Strafsachen: Hausfriedensbruch, üble Nachrede, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, Verletzung des Briefgeheimnisses, leichte Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung u.a..



1926

Erstmals werden Frauen zum Schiedsamt zugelassen.

1933–1945

In der zwölfjährigen nationalsozialistischen Diktatur wird das Schiedsmann- und Friedensrichterwesen dem System angepasst. Jüdische Schiedsmänner und Friedensrichter werden ihrer ehrenamtlichen Funktion entzogen, Frauen aus dem Ehrenamt ausgeschlossen.

1938

In diesem Jahr erfolgt die Auflösung der preußischen Schiedsmannsvereine und der sächsischen Friedensrichtervereine und deren Zusammenschluss in den „Reichsverband der Friedensrichter und Schiedsmänner“. Konflikte mit NSDAP- und SA-Mitgliedern müssen an die Sondergerichte der NS-Organisationen weitergeleitet werden.

1948

Nach der Zerschlagung der NS-Diktatur durch die alliierten Großmächte erfolgt nachkriegsbedingt eine kurzzeitige Ruhephase in der Rechtspflege.

HISTORIE

1914–1918 Erster Weltkrieg



1919

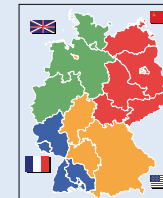
Am 28. Juni wird im Spiegelsaal des Versailler Schlosses bei Paris der Friedensvertrag zwischen dem



Deutschen Reich und den alliierten Siegermächten unterzeichnet. Mit dem Vertrag, der am 10. Januar 1920 in Kraft tritt, wird der Erste Weltkrieg offiziell beendet.

1933 Machtergreifung der NSDAP
1939–1945 Zweiter Weltkrieg

1945



Das Deutsche Reich hört nach der Kapitulation am 7. Mai auf zu existieren. Die vier Oberbefehlshaber der alliierten Besatzungstreitkräfte in Deutschland teilen Deutschland in vier Besatzungszonen, Berlin in vier Sektoren und übernehmen alle Hoheitsrechte.

Doch schon bald beginnt wieder die Arbeit der Schiedsmänner und Friedensrichter in den fünf Ländern der sowjetischen Zone Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg (1952 Länderauflösung und deren Aufgliederung in 15 Bezirke), im Raum von Großberlin (vier Siegermächte) und in den drei Zonen Westdeutschlands (amerikanische, englische, französische).



**Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen**



**Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen**

... und nach 1949 in West und Ost

1949

Bis zu den Gründungen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) am 7. September und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) am 7. Oktober bleibt im Großen und Ganzen die preußische Schiedsmannordnung von 1924 bestehen. Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Bremen errichten jedoch keine eigenen Schiedsstellen mit dem ehrenamtlichen Schiedsmann – bis heute nicht. Das Schiedsmannwesen in der Bundesrepublik Deutschland und das der Deutschen Demokratischen Republik gehen fortan getrennte Wege.

Ab September erscheint für alle Schiedspersonen in der BRD die Fachzeitschrift „Schiedsmannszeitung“.

1950-1989 Bundesrepublik Deutschland

Am 31. Oktober 1950 wird in Bochum der „Bund Deutscher Schiedsmänner e.V.“ (BDS) gegründet. Die wesentlichen Aufgaben sind:

- ▶ Ausbau der vorgegerichtlichen Streitschlichtung auf Bundesebene
- ▶ Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner und -frauen in Seminaren
- ▶ Fachtagungen für Verantwortliche in Städten und Gemeinden

1953-1989 Deutsche Demokratische Republik

In der DDR tritt am 24. April 1953 die erste Schiedsmannsordnung in Kraft. Die Kompetenz der Schiedsmänner wird auf das Sühneverfahren der ehrverletzenden Beleidigung reduziert.

Ab Juni 1954 erscheint „Der Schöffe“ als Zeitschrift für Schöffen und Schiedsmänner.

Im September 1958 wird die Kompetenz der Schiedsmänner wieder auf Zivilrechts-Streitigkeiten erweitert. Die 1963 per Erlass gegründeten Schiedskommissionen werden 1968 zu „gesellschaftlichen Gerichten“ erhoben und somit in das Gerichtssystem integriert.

1989-1990

Die Schiedskommissionsordnung der DDR tritt mit dem Erlass des noch von der Volkskammer am 13. 9. 1990 beschlossenen Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden außer Kraft.

1992-1995

Der „Bund Deutscher Schiedsmänner e.V.“ wird in „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.“ umbenannt. In den östlichen Ländern werden bis zum Jahre 1995 die Gründungen der meisten Landes- und Bezirksvereinigungen des BDS abgeschlossen.“

2000

Am 1. Januar tritt das „Bundesgesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung (vom 15. Dezember 1999) in Kraft. Der § 15a EGZPO (Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung) bietet den Bundesländern die Möglichkeit, bei bestimmten Streitigkeiten – darunter u.a. vermögensrechtliche Ansprüche, Fälle aus dem Nachbarrecht und Verletzungen der persönlichen Ehre – den Gerichtsweg von der Durchführung einer vorgegerichtlichen Güteverhandlung (z. B. beim Schiesamt/der Schiedsstelle) abhängig zu machen. Bisher haben nur die Länder Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

2005

In den zwölf Bundesländern sind 7.865 Schiedspersonen – ohne Stellvertreter – tätig. Diese bearbeiten 12.154 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Vergleichsanteil im Bundesdurchschnitt von 54 % und 4.273 Strafsachen mit einem Vergleichsanteil im Bundesdurchschnitt von 47,4 %.

2007

Am 31. Oktober 2007 besteht das Deutsche Schiedsamt 180 Jahre.



Mit der Öffnung der DDR-Grenze am 9. November 1989 zum Westen beginnt für die Menschen in beiden Teilen Deutschlands eine neue Ära ohne Mauer und Stacheldraht.

Die Institution der Schiedsperson

Vorgerichtliche Streitschlichtung durch Schiedsmänner und -frauen

Was ist das Schiedsamt/die Schiedsstelle?

Die Aufgaben der Schiedsämter/der Schiedsstellen bestehen darin, Streitigkeiten zwischen Bürgern untereinander durch ehrenamtlich tätige Schiedsfrauen und Schiedsmänner zu schlichten.

Der Gang zur Schiedsperson ist zwar nicht immer vorgeschrieben, aber oft der schnellste Weg, um eine Streitigkeit unbürokratisch und kostengünstig zu schlichten.

In den meisten Ländern Deutschlands wird der Kläger wegen nachbarrechtlicher Streitigkeiten und Verletzung der persönlichen Ehre zunächst eine vorgerichtliche Einigung mit seinem Gegner vor dem Schiedsamt/der Schiedsstelle versuchen müssen.

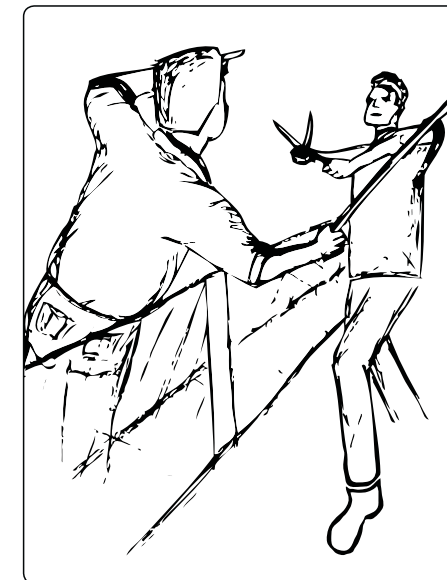
Was wird geschlichtet?

- ▶ Nachbarschaftsstreitigkeiten jeglicher Art, z. B. Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, gefolgt von Forderungen nach Unterlassung oder Vornahme von bestimmten Handlungen
- ▶ Dinge, bei denen Nachbarn sich wegen einer Sache oder über ein Verhalten streiten:
 - mit anderen Hausbewohnern wegen der Nutzung eines Kellers
 - mit den Grundstücksnachbarn wegen der Höhe einer Gartenhecke
 - mit dem Handwerker wegen einer schlecht ausgeführten Rasenmäherreparatur
 - mit dem Kaufmann wegen einer Lieferung verdorbener Lebensmittel
 - mit einem Bekannten, der einem Geld schuldet
- ▶ Schlichtung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, sowohl über Zahlung von Geld aus Verträgen als auch die Herausgabe einer Sache
- ▶ Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen (keine obere Grenze des Streitwertes)
- ▶ Vor einer Privatklage bei Gericht wegen Bedrohung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs und Verletzung des Briefgeheimnisses muss der Versuch einer gütlichen Einigung – eine sogenannte Sühneverhandlung – vorangehen.

Es empfiehlt sich immer, zunächst den Versuch zu unternehmen, eine Streitigkeit mit Hilfe der Schiedsperson zu schlichten, bevor Rechtsanwälte und Gerichte in Anspruch genommen werden, die unter Umständen erhebliche Kosten verursachen.

Was macht ein Schiedsamt/eine Schiedsstelle nicht?

- ▶ Streitigkeiten aus dem Familien- und Arbeitsrecht schlichten
- ▶ Rechtsberatungen (aber Hinweise, wohin sich der Bürger wenden kann)



**Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen**



**Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen**

Die Institution der Schiedsperson

Vorgerichtliche Streitschlichtung durch Schiedsmänner und -frauen

Was bedeutet schlichten?

Im Gespräch wird versucht, Probleme zu klären und eine Lösung herbeizuführen. Ziel ist es, dass sich die streitenden Parteien über die Beilegung ihres Zwistes einigen – einen Vergleich schließen. Die Schiedsperson wirkt als neutraler Moderator bzw. Mediator unterstützend mit. Es werden keine Beschlüsse gefasst oder Urteile gefällt. Kommt die Einigung – also der Vergleich – zustande, wird darüber ein Protokoll angefertigt, das die streitenden Parteien unterschreiben und die Schiedsperson mit Siegel und Unterschrift bestätigt. Der Vergleich ist sofort verbindlich. Aus ihm kann bei Nichterfüllung von Pflichten gerichtlich vollstreckt werden.

Der weitere Vorteil des unkomplizierten Schlichtungsverfahrens ist eine deutlich kürzere Verfahrenszeit gegenüber den gerichtlichen Verfahren. Im Gegensatz zu den meisten Gerichtsverfahren ist das Schlichtungsverfahren nicht öffentlich und die Schiedspersonen sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie nicht mehr im Amte sind. Diese Nichtöffentlichkeit



des Verfahrens ist einer der größten Vorteile des Schlichtungsverfahrens für beide Parteien und für eine dauerhafte Konfliktlösung.

... Und wenn alles nicht hilft!

Schiedspersonen können schlichten, aber nicht richten. Gelingt die Schlichtung nicht, so entstehen den Parteien keine Nachteile. Falls erforderlich wird in Zivilsachen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung, in Strafsachen eine Sühnebescheinigung zur Vorlage bei Gericht ausgestellt. Der Weg zum Amtsgericht als weiteres Mittel der Konfliktbeilegung steht dann offen.

Vorteile des Schiedsamtes/der Schiedsstelle

- ▶ Das Schiedsamt/die Schiedsstelle liegt für den Bürger örtlich nahe im Stadt- oder Gemeindebereich.
- ▶ Aussprache und Einigung der Parteien untereinander
- ▶ Beste Form der Konfliktbeilegung und zwar auch auf Dauer wegen der Parteienzufriedenheit
- ▶ Wartezeiten bis zum Schlichtungstermin sind mit ca. drei Wochen nach Antragsstellung wesentlich kürzer als bei Gericht.
- ▶ Die Schiedsperson ist typischerweise praktisch jederzeit erreichbar und verhandelt auch vornehmlich außerhalb sonst üblicher Arbeitszeiten, also auch an Wochenenden und Feiertagen, was den Parteien sehr viel Zeit und Geld erspart.
- ▶ Die Kosten liegen um ein Vielfaches unter denen, die bei einem vergleichbaren Gerichtsverfahren für Gerichts- und Anwaltsgebühren aufzubringen wären.

Wie ist die Schiedsperson zu erreichen?

Das örtliche Amtsgericht und die Polizei sowie das Rechts- oder Ordnungsamt der Gemeinde oder Stadt erteilen Auskunft über die zuständigen Schiedspersonen.

Wer kann Schiedsmann oder Schiedsfrau werden?

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Ehrenamt geeignet sein. Spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Mitzubringen sind aber: Lebenserfahrung, viel Geduld, Zeit, die Fähigkeit zur Abfassung von schriftlichen Vergleichsprotokollen und die Bereitschaft, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Das Schiedsamt im 21. Jahrhundert

Schlichten zwischenmenschlicher Konflikte – die eigentliche Aufgabe des Schiedsamtes/der Schiedsstelle

Die Schiedsperson kann zukünftig zu einer noch effektiveren Wirksamkeit gelangen, wenn sie von den Konfliktparteien aufgesucht werden muss und letztere zu einem Erscheinen vor der Schiedsperson auch verpflichtet sind, um die Gelegenheit zu einer Schlichtung oder Aussöhnung zu nutzen.

Das Schiedsamtswesen sollte sich – vor allem mit Blick auf seine Tätigkeitsfelder – großzügiger orientieren:

- ▶ Im Bereich der Strafsachen kann eine Zukunft auch außerhalb des Privatklagebereichs beispielsweise auf dem Feld des Täter-Opfer-Ausgleichs liegen.
- ▶ Im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Konflikte ist nicht die Lösung rechtlicher Probleme, sondern die Arbeit als Vermittler bei zwischenmenschlichen Konflikten auf Bagatelleviene die Domäne der Schiedspersonen. Hiermit grenzt sie sich zugleich von erwerbsorientierten Institutionen in diesem Bereich ab. Zwischenmenschliche Konflikte auch rechtsnaher Natur finden sich vor allem unter Nachbarn, Bekannten oder zwischen Mietern und Vermietern, insbesondere also im Wohn- und Nahbereich. Oft handelt es sich hierbei zugleich um langjährige Streitigkeiten mit komplexen Ausmaßen, die meist nicht nur eine rechtliche Lösung, sondern insbesondere eine soziale Vermittlung erfordern.



Die nicht eingefärbten Bundesländer sind ohne Schiedsamt.

Der Gesetzgeber hat hier mit Blick auf eine Einbeziehung der Schiedsamter/Schiedsstellen in das Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie die Erweiterung der Öffnungsklausel des § 15a EGZPO die richtigen Wege beschritten, um die Einrichtung des Schiedsamtes noch stärker zu beleben.

Das Schiedsamtswesen besteht aus einem in zwölf Bundesländern agierenden flächendeckenden System von außergerichtlichen Gütestellen, das in der Form seinesgleichen vorgebildet sucht.

Diese wertvolle Ressource des bestehenden Rechtswesens muss auch weiterhin nutzbar bleiben, denn es besteht nach wie vor ein dringendes Bedürfnis, die Justiz zu entlasten.



**Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen**



**Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen**